

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

25. SONDERNUMMER

Studienjahr 2009/10

Ausgegeben am 28. 4. 2010

29.a Stück

Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen

Änderungen

(Beschluss des Senats vom 21. April 2010)

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Änderungen des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen Beschluss des Senats vom 21. April 2010

§ 1 In dieser Satzung gelten zusätzlich zu den in § 51 Abs. 2 UG definierten Begriffen folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Fächer

1. Fächer sind Studienteile, deren Inhalte im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden;
2. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind;
3. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen (gebundene Wahlfächer, § 16 Abs. 1) und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten, sowie inländischer Fachhochschulen und Pädagogischer Hochschulen (freie Wahlfächer, § 16 Abs. 2) auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind.

(2) Prüfungen

1. Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach;
2. Gesamtprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach;
3. Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen/Prüfern durchgeführt werden;
4. Kommissionelle Prüfungen werden von Prüfungssenaten durchgeführt;
5. Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind. Sie sind öffentlich zugänglich, die Beschränkung des Zutritts aus räumlichen Gründen ist zulässig;
6. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind;
7. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, theoretischen oder schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind;
8. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch einzelne Lehrveranstaltungen vermittelt wurden;
9. Abschlussprüfungen sind Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.

(3) Lehrveranstaltungstypen

1. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund einer begleitenden Erfolgskontrolle der Teilnehmenden erfolgt. Alle in Ziffer 3 lit. c) bis q) genannten Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
2. Praxis ist die Verrichtung einer Tätigkeit, die losgelöst vom universitären Studienbetrieb der Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und zum Sammeln praktischer Erfahrungen in möglichen Anwendungsgebieten dient.
3. Im Curriculum können folgende Arten von Lehrveranstaltungen festgelegt werden:
 - a) Vorlesung,
 - b) Orientierungslehrveranstaltung,
 - c) Tutorium,
 - d) Kurs,
 - e) Proseminar,
 - f) Übung,
 - g) Seminar,
 - h) Privatissimum,
 - i) Arbeitsgemeinschaft,
 - j) Repetitorium,
 - k) Konversatorium,
 - l) Praktikum,
 - m) Exkursion,
 - n) Vorlesung verbunden mit Übung,
 - o) Exkursion verbunden mit Übung,
 - p) Laborübung,

g) Doktoratskolloquium.

ad a) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Die Prüfungsmethode ist im Curriculum festzulegen.

ad b) Orientierungslehrveranstaltungen (OL): Lehrveranstaltungen zur Einführung in das Studium. Sie dienen als Informationsmöglichkeit und sollen einen Überblick über das Studium vermitteln. Für diese Lehrveranstaltung kann eine Teilnahmepflicht vorgeschrieben werden.

ad c) Tutorien (TU) sind Lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.

ad d) Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.

ad e) Proseminare (PS) sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.

ad f) Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen der Studien zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.

ad g) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

ad h) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

ad i) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.

ad j) Repetitorien (RE) sind Wiederholungskurse für Diplom- und Bachelorstudien, die den gesamten Stoff der Vorlesungen umfassen. Den Studierenden ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern. Repetitorien können in Frage und Antwort gestaltet werden.

ad k) Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.

ad l) Praktika (PK) haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Besteht an der Universität keine Möglichkeit Praktika durchzuführen, so haben die Studierenden ihre Praxis bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind, abzuleisten.

ad m) Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.

ad n) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Bei diesen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des Abs. 3 Z 3 lit a, den praktisch-beruflichen Zielen der Diplom-, Bachelor- und Masterstudien entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.

ad o) Exkursionen verbunden mit Übungen (XU): Sie stellen eine Kombination aus den in lit. f und m genannten Lehrveranstaltungen dar.

ad p) Laborübungen (LU): Laborübungen dienen der Vermittlung und praktischen Übung experimenteller Techniken und Fähigkeiten.

ad q) Doktoratskolloquien (DQ) dienen der Besprechung und Diskussion der zu erstellenden wissenschaftlichen Arbeit.

4. Vorlesungen, Seminare und Privatissima dürfen grundsätzlich nur von Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

5. Lehrveranstaltungstypen, die in bestehenden Curricula vorgesehen sind, bleiben unberührt.

6. Das Kontaktstundenausmaß ist die Zeit, in der Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Zweck der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden zusammentreffen.

7. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

Fernstudieneinheiten und Anwesenheitspflicht

§ 14 (1) Anwesenheitspflicht kann nur bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sowie Orientierungslehrveranstaltungen vorgeschrieben werden. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen

können Studierende für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten von der Anwesenheitspflicht entbunden werden. Wichtige Gründe sind insbesondere: Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit oder Sorgepflichten.

(2) Fernstudieneinheiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen können im Curriculum vorgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden über die dazu nötigen Hilfsmittel (z.B. Internetzugang) verfügen und die regelmäßige Betreuung der Studierenden durch die Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleiter ermöglicht werden kann.

Wiederholung von Prüfungen

§ 35

(1) Die Studierenden sind berechtigt, im Rahmen eines Studiums negativ beurteilte Prüfungen insgesamt vier Mal zu wiederholen. Negativ beurteilte Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 UG) zugeordnet sind, dürfen nur drei Mal wiederholt werden.

Die Vorsitzende des Senates:
Hinteregger